

Bibo Reichenbach e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren

- (1) Der Verein führt den Namen „Bibo Reichenbach“, hat seinen Sitz in 02894 Reichenbach/Oberlausitz, Nieskyer Str. 4 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins **Bibo Reichenbach e. V.**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, indem die bisherige von der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH betriebene Bibliothek in Reichenbach/Oberlausitz in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag als eigene Bibliothek ehrenamtlich weitergeführt wird.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erwerb von Verfügungsbefugnissen über den Bestand der bisherigen Bibliothek in Reichenbach/Oberlausitz,
 - b) Schaffung der personellen Voraussetzungen zum Betrieb der Bibliothek,
 - c) Verbesserung des Medienbestandes und der Einrichtung sowie des Leistungsstands der Bibliothek,
 - d) stärkere Verankerung der Bibliothek im Bewusstsein der Stadt und ihrer Bevölkerung, vor allem auch der Schulen und Kitas, durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr oder jede juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
 - b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrages 2 Jahre im Rückstand ist.
- (2) Der Austritt (§ 4 (1) a, b) ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung.
- (2) Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird das Recht erworben, die Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung kostenlos zu nutzen.
- (4) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt vorrangig bargeldlos.

§ 6 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere durch Spenden und Stiftungen aufgebracht.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter,

- e) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von drei Wochen durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in dem Geschäftsjahr geführten oder geplanten Vorhaben und einen jährlichen Kassenbericht.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beantragt.
- (6) Die Beschlüsse werden außer in den in §§ 12 und 13 dieser Satzung vorgesehenen Fällen, soweit dies nach Vereinsrecht zulässig ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
- (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vollzogen.
 - (b) Der Vorstand bestellt und entlässt den Leiter der Bibliothek.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen ein beratendes Mitglied aus der Mitgliederversammlung sowie die Bibliotheksleitung hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand legt im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung eine Benutzungsordnung fest.
- (5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten nach § 26 BGB den Verein gemeinsam.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Bibliotheksleitung

- (1) Der Bibliotheksleitung obliegt die fachliche und inhaltliche Betreuung der Bibliothek sowie die fachliche und organisatorische Betreuung des Bibliotheks-Teams.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Ausleihe und Leserbetreuung,
 - b) Pflege und Weiterentwicklung des Medienbestands,
 - c) Kontakte zu den Schulen und Kitas der Stadt Reichenbach/Oberlausitz und Umland,
 - d) regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch,
 - e) Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen.
- (3) Die Bibliotheksleitung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe des Bibliotheks-Teams.
- (4) Die Bibliotheksleitung arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen. Finanzwirksame Maßnahmen kann die Bibliotheksleitung nur im Einvernehmen mit dem Vorstand treffen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichenbach/Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildungs- bzw. Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach/Oberlausitz zu verwenden hat.

Reichenbach, d. 15.11.2023

[Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 15.11.2023 beschlossen.]